

der Erzeugnisse sowie den Bestimmungen der für die Material- und Warenprüfung zuständigen staatlichen Organe auszugehen.

(4) In der Methodik für die Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne sowie in den Richtlinien zur Industrieberichterstattung ist der Umfang der Kennziffern für die zentrale staatliche Planung bzw. für die Planabrechnung festzulegen.

## VII.

### Eigenleistung

#### § 13

(1) Die Planung und Abrechnung der Eigenleistung dient neben Natural- und zweigspezifischen Kennziffern der Beurteilung und Festlegung der betrieblichen Leistungen, insbesondere der Arbeitsproduktivität in der volkseigenen Industrie.

(2) Bei der Ermittlung der Eigenleistung werden die Hauptanteile der vergegenständlichten Arbeit sowie die durch Dritte leistete Arbeit (fremde Lohnarbeit und Leistungen) von der Gesamtheit der für die Produktion aufgewendeten Arbeit abgesetzt.

(3) Die Eigenleistung des Betriebes ist wie folgt zu ermitteln:

Industrielle und nichtindustrielle Warenproduktion zu Betriebspreisen

+ Bestandszunahme an unvollendeten Erzeugnissen

− Bestandsabnahme an unvollendeten Erzeugnissen

− Grundmaterial (Konto Nr. 310)

− Bezogene Teile (Konto 311)

− Fremde Lohnarbeit und Kooperation (Konto 312)

− Verbrauch fremder Leistungen (Kontengruppe 32)

= Eigenleistung

Vor der Berechnung der Eigenleistung sind die Kosten der Konten bzw. Kontengruppen 310, 312 und 32 zu bereinigen, da auf diesen Konten auch Kosten gebucht werden, die nicht zu den Kosten der Warenproduktion gehören.<sup>VIII.</sup>

## VIII.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1965 und des Perspektivplanes bis 1970 anzuwenden.

Berlin, den 30. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Schürer  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung Nr. 19\* über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

### — Änderungsanordnung —

Vom 27. Mai 1964

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die in der Anordnung Nr. 5 vom 10. Dezember 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I 1957 S. 62) im Kreis Görlitz (Land), Bezirk Dresden, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Ostritz, Blatt 4955, ausgewiesene, abgegrenzte und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärte Fläche wird im Bereich der Ortslagen Kiesdorf a. d. Eigen, Schönau a. d. Eigen und Jauernick-Buschbach geändert (Erweiterung).

(2) Die in der Anordnung Nr. 5 vom 10. Dezember 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I 1957 S. 62) in den Kreisen Cottbus Stadt und Land, Bezirk Cottbus, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Cottbus (Ost), Blatt 4252, ausgewiesene, abgegrenzte und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärte Fläche wird im Bereich der Stadt Cottbus und der Ortslagen Schmellwitz, Saspow, Merzdorf und Dissenchen geändert (Erweiterung).

#### § 2

Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der Änderungen der bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 sind die von der Obersten Bergbehörde ausgefertigten topographischen Karten oder deren Auszüge im Maßstab 1 : 25 000" Ostritz, Blatt 4955, und Cottbus (Ost), Blatt 4252.

#### § 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheiden für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Freiberg für den Bezirk Dresden und die Bergbehörde Senftenberg für den Bezirk Cottbus. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. II S. 615).

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 27. Mai 1964

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
D ö r f e 11

\* Anordnung Nr. 18 (GBI. II 1963 Nr. 111 S. 879)